

**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 15.04.2021  
Leisweg 12  
Tel: 0251/411-5093

**Flurbereinigung Olfen  
Az. 33.7 41202**

## **7. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 13.12.2012 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 20.03.2013, 11.12.2013, 25.11.2014, 01.10.2015, 30.09.2016 sowie 19.04.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe/ha</b>
Olfen-Kspl	17	115	0,0100
Olfen-Kspl	18	118	0,0876
		119	0,0051
Olfen-Kspl	22	119	0,0499
		120	0,0154
		121	0,0516
		124	0,0371
Olfen-Kspl	24	94	0,0778
		95	0,0052
		96	0,0545
		97	0,0660
		98	0,0082
		99	0,0178
		100	0,0059
		101	0,0121
Olfen-Kspl	28	147	0,0028
		148	0,0538
		149	0,0025
		150	0,0131
		151	0,0061
		152	0,0131
		153	0,0005

Olfen-Kspl	29	274	0,0167
Olfen-Kspl	43	68	1,9236
Olfen-Stadt	10	228	0,0162

Die zugezogenen Grundstücke sind insgesamt 2,5526 ha groß und auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte grün dargestellt.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe/ha
Olfen-Kspl.	18	75	0,0633
	18	77	0,0957
	18	78	0,0784
	18	79	0,0872
	18	109	0,1026
	18	110	0,1406
	18	116	0,1724
Olfen-Kspl. geändert gem. § 132 FlurbG. 28.04.2021 Göttingen	19	186	0,2499
	19	187	2,7054
	19	188	* 0,1413
	22	113 *	0,0097
Olfen-Kspl.	22	115	0,3355
	22	116	0,2810
	22	117	1,1517
	34	146	0,0102
Olfen-Kspl.	34	147	0,4080
	34	148	0,0072
	11	87	0,8043
Olfen-Stadt	11	115	0,4883
	11	117	0,0866
	11	118	0,0728
	12	158	0,0052
Olfen-Stadt	12	159	0,1859
	12	160	0,3610
	12	161	0,3256



Die ausgeschlossenen Flurstücke sind insgesamt 8,3698 ha groß und ebenfalls auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte rot dargestellt

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Olfen hat eine Größe von ca. 3.098 ha

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 13.12.2012 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Olfen mit dem Sitz in Olfen. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - 48128 Münster, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBI. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### G r ü n d e

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind durch die Schlussvermessung des Dortmund-Ems-Kanals entstanden. Der Ausschluss dient dazu, die Verfahrensgrenze den neuen Grenzen des Kanals anzupassen. Durch die zugezogenen Flurstücke wird die Übertragung von Radwegflächen in die öffentliche Hand, sowie die Anpassung nach Schlussvermessung des Radwegeausbaus der Kreisstraße 2 von Olfen-Vinnum nach Selm ermöglicht.

*Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungs- zweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.*

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:  
-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.

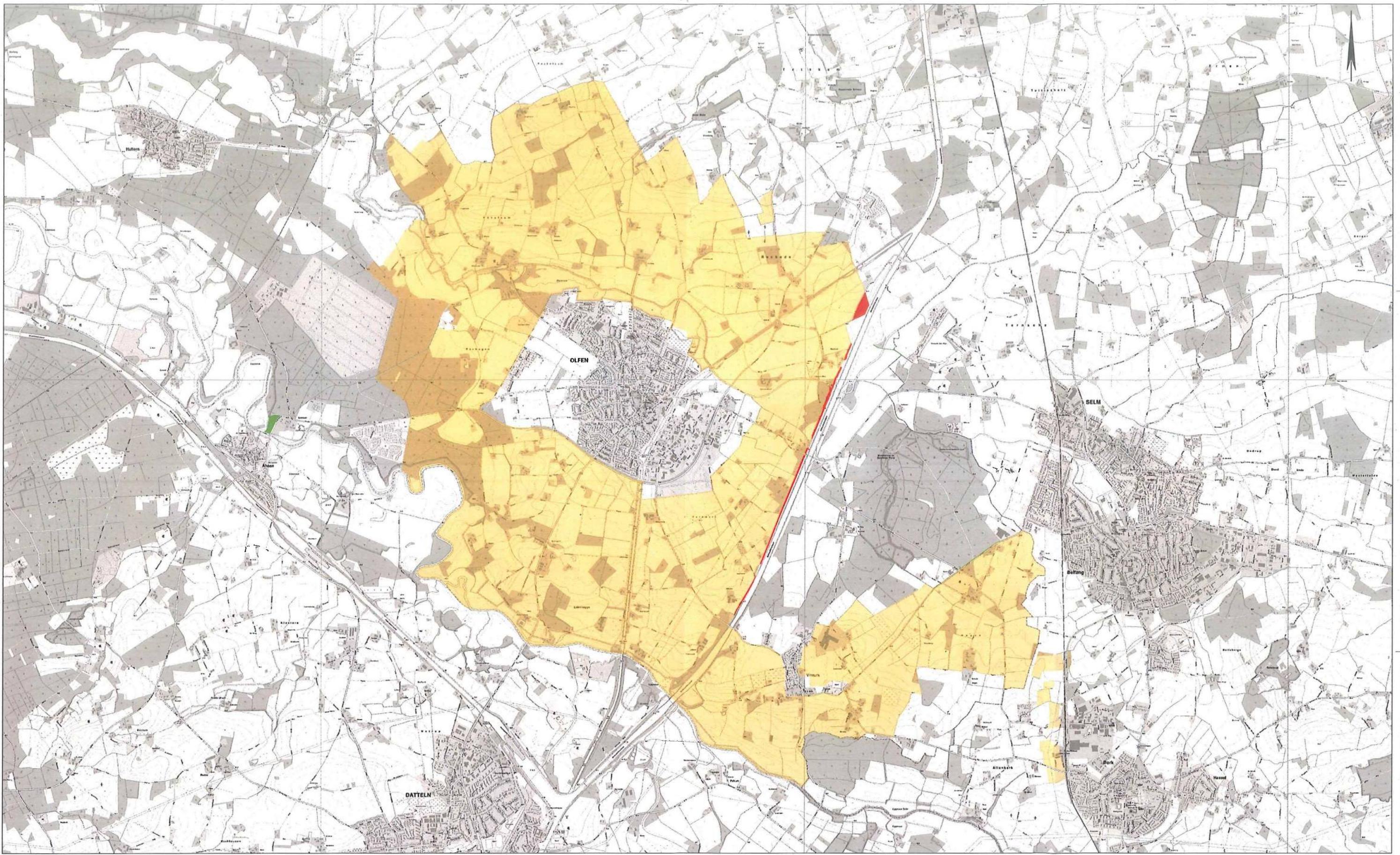
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

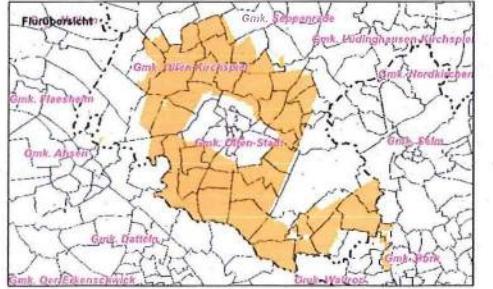


Birgit Kehl



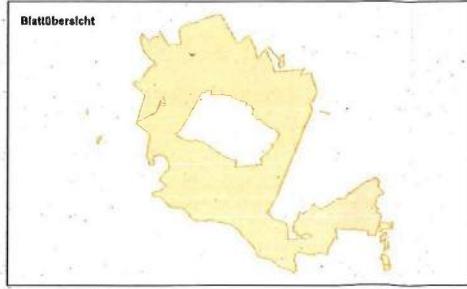


Bezirksregierung  
Münster



### Legende

- ausgeschlossene Flurstücke
- zugezogene Flurstücke
- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (Par. 86 FlurbG)



### Karte zum Änderungsbeschluss

#### 7. Änderungsbeschluss

Maßstab 1:15.000

Flurbereinigung: Olfen  
Aktenzeichen: 41202  
Ausgabedatum: 09.04.2021  
Blattnummer: 1 von 1

Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind dem Beiblatt zu entnehmen.